

Berufsfeld Migration: Empfohlene Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt

Im vorliegenden Dokument werden Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt aufgezeigt, die für das Berufsfeld Migration relevant sind. Die Empfehlungen richten sich an Ausbildungsverantwortliche für migrationsbezogene Themen an Fachhochschulen und Universitäten sowie an praktizierende Berufspersonen, Arbeitgebende und weitere für Ausbildungsfragen zuständige Organisationen im Bereich Migration. Sie sollen dabei helfen, Aus- und Weiterbildungslehrgänge zu gestalten, Lerninhalte zu definieren und den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen.

Kompetentes Handeln durch Fachpersonen ist ein zentrales Element in der Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt. Diese Gewaltformen verursachen grosses Leid, verletzen die Menschenrechte und verhindern die Gleichstellung der Geschlechter.

Erarbeitet im Rahmen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Stand: Dezember 2024



ZU DIESEM DOKUMENT

Die Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt zeigen die thematischen Inhalte und Kompetenzen auf, die für die jeweilige Berufsgruppe als Grundlagenwissen während der Ausbildung resp. als spezifisches Fachwissen in Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden sollten. Diese Minimalstandards richten sich sowohl an Ausbildungsinstitutionen,¹ um Aus- und Weiterbildungslehrgänge entsprechend auszugestalten, als auch an Berufsfachpersonen und Arbeitgebende, um den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen.

Die Minimalstandards entsprechen den international gültigen Anforderungen der Istanbul-Konvention. Diese schützt Frauen und Mädchen, Männer und Jungen sowie trans, intergeschlechtliche und nonbinäre Menschen vor Gewalt.

Die Minimalstandards wurden durch das EBG zusammen mit Vertretungen aus Bund und Kantonen sowie der Zivilgesellschaft entworfen. Fachinstitutionen und Fachpersonen haben diese anschließend vervollständigt. Sie werden laufend weiterentwickelt, entsprechende Hinweise bitte per Mail an fg@ebg.admin.ch.

FACHPERSONEN FÜR AUS- UND WEITERBILDUNGSMODULE BEZIEHEN

Es gibt bereits zahlreiche Angebote an Aus- und Weiterbildungsmodulen zum Thema. Bei Bedarf an externen Fachpersonen helfen die kantonalen Gleichstellungsbüros, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt oder Opferhilfe-Beratungsstellen gerne weiter; sie verfügen über entsprechende Netzwerke (kantonale Stelle abrufbar über www.equality.ch, www.skhg.ch und www.opferhilfe-schweiz.ch).

IMPRESSUM

Titel

Berufsfeld Migration: Empfohlene Kompetenzen
zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und
häuslicher Gewalt

Herausgeber

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann (EBG)

Sprachversionen

Deutsch, Französisch und Italienisch

Gestaltung

moxi ltd., Biel/Bienne



Minimalstandards und
Übersichtsgrafiken auf
der EBG-Website

¹ Ausbildungsinstitutionen Berufsfeld Migration: höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten
Ausbildungslehrgang: Migrationsfachperson mit eidg. Fachausweis; CAS Migrationsrecht der Universität Freiburg
Gesetzliche Grundlagen: Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, **SR 412.10**); Berufsbildungsverordnung (BBV, **SR 412.101**); Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, **SR 414.20**); Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG, **SR 419.1**).

ÜBERSICHT

THEMENSPEZIFISCHES WISSEN

Definitionen und rechtliche Grundlagen	SEITE 4
Ausmass und Betroffenheit der Bevölkerung	SEITE 6
Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren	SEITE 8
Gewaltformen und ihre Folgen	SEITE 9
Betroffenheit der Kinder von häuslicher und sexualisierter Gewalt	SEITE 10

BERUFSSPEZIFISCHE KOMPETENZEN

Gewalt erkennen und situationsgerecht handeln	SEITE 11
Gewalt ansprechen und Betroffene unterstützen	SEITE 13
Spezifische Verantwortung von Behördenstellen	SEITE 15

Definitionen und rechtliche Grundlagen

INHALTE

- **Begriffe geschlechtsspezifische, sexualisierte und häusliche Gewalt**
- **Gewaltkreislauf**
- **Relevante rechtliche Grundlagen in der Schweiz**

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Wissen, was unter geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt verstanden wird	<i>Je nach Geschlecht und Setting (häuslicher oder öffentlicher Raum, Freizeit oder Arbeitsplatz, Leben in Institutionen) unterschiedliche Betroffenheit von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Stalking, Zwangsheirat und Zwangsehe, FGM/C (female genital mutilation/cutting = weibliche Genitalverstümmelung), Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung, digitalen Gewaltformen.</i>
Kennen der Phasen der Gewaltspirale sowie der Dynamik von Partnerschaftsgewalt	<i>Phasen der Gewaltspirale sind Spannungsaufbau, Gewaltausbruch, Versöhnung.</i>
Kennen des erhöhten (Eskalations-)Risikos in Trennungssituationen	<i>Trennungen und Scheidungen bergen als einschneidende Lebensereignisse ein besonderes Risiko für häusliche Gewalt, auch für schwere und tödlich endende Gewalt. Hat ein Paar in Trennung Kinder, ist besondere Aufmerksamkeit in Bezug auf das Kindeswohl erforderlich.</i>
Wissen, dass Übergangssituationen im Leben als besonders belastend gelten und das Risiko von häuslicher Gewalt erhöhen, und dass eine Flucht als einschneidendes und belastendes Lebensereignis ein erhöhtes Risiko für Gewalt birgt	<i>Als Übergangssituationen gelten Heirat, Geburt des ersten Kindes oder Trennung, die eine Rollenänderung in der Beziehung oder in der Gesellschaft mit sich bringen. Auch Migration kann eine solche Übergangssituation darstellen, da z. B. die Zuwanderung im Rahmen von Arbeitsmigration, Familiennachzug oder Flucht mit teilweise grossen Anpassungsleistungen und Spannungen verbunden sein kann. Insbesondere auf unsicheren Fluchtrouten sind Frauen und Mädchen der Gefahr von sexualisierter Gewalt ausgesetzt.</i>
Kennen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20, insb. der wichtigen persönlichen Gründe ehelicher Gewalt und Zwangsheirat gemäss Art. 50 AIG), sowie des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31, insb. frauenspezifische Fluchtgründe gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG)	<i>Ausländerrechtliche Bestimmungen zum Aufenthaltsrecht können die Abhängigkeit zwischen Opfern und Gewaltausübenden verstärken und damit das Risiko der (fortgesetzten) Gewalt erhöhen. Auch der Zugang zu unterstützenden und deeskalierenden Massnahmen kann erschwert sein, wenn Unsicherheiten über den Aufenthaltsstatus bestehen oder von der gewaltausübenden Person aufenthaltsrechtliche Konsequenzen angedroht werden. Ab 01.01.2025 haben auch Familienangehörige von Personen mit einem B-, L- oder F-Ausweis bei einer Trennung Anspruch auf eine eigenständige Aufenthaltsregelung, insbesondere wenn sie Opfer häuslicher Gewalt geworden sind.</i>
Kennen der relevanten rechtlichen Grundlagen in der Schweiz	<i>Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35, ins. Kap. VII Migration und Asyl), spezifische Artikel des StGB (SR 311.0, insb. Officialdelikte in Ehe und Partnerschaft, Sexualstrafrecht Art. 187 ff, Art. 181a Zwangsheirat, Art. 182 Menschenhandel, Art. 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien), Gewaltschutznormen gemäss Art. 28b und 28c ZGB (SR 210), Opferhilfegesetz (SR 312.5), Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.</i>
Verstehen der Unterschiede von Antrags- und Officialdelikt, Kennen des Melderechts, der Meldepflicht oder Schweigepflicht in Bezug auf die eigene Berufstätigkeit, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch die kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen	<i>Art. 314d Abs. 3 ZGB (Kindesschutz) und Art. 443 Abs. 3 ZGB (Erwachsenenschutz) zu bundesrechtlichen Meldepflichten; insbesondere die kantonalen Regelungen beachten.</i>
Wissen, dass bei involvierten Kindern in Fällen häuslicher Gewalt oder bei drohender Zwangsheirat oder Mädchenbeschneidung eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht werden kann	<i>Alle Personen sind zu einer Meldung an die KESB berechtigt, wenn sie von einer hilfsbedürftigen Person erfahren; eine Meldepflicht besteht insb. für Personen in amtlicher Tätigkeit und für Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben (Art. 314c, 314d, 443 ZGB; SR 210). Eine Besprechung ist im Bedarfsfall mit spezialisierten Fachstellen möglich.</i>

Wissen, dass das Recht auf Bildung unabhängig vom Aufenthaltsstatus gilt	<i>Das Grundrecht auf Volksschulunterricht und allenfalls für weiterführende Ausbildungen gilt unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus und umfasst auch Bildung über Diskriminierung, Gleichstellung und Schutz vor Gewalt.</i>
Wissen, dass Arbeitgebende nebst der allgemeinen Schutzpflicht nach OR verpflichtet sind, Arbeitnehmende vor sexueller Belästigung zu schützen	<i>Art. 328 Abs. 1 Obligationenrecht (OR; SR 220), Art. 6 Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11), Art. 4 Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1).</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **humanrights.ch:** www.humanrights.ch > Geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen
- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A1, A3, B1, B5, C1:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- **Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES):** www.kokes.ch > Melderechte und Meldepflichten
- **Verein Lilli:** www.lilli.ch > Was sind Antrags- und Offizialdelikte?
- **Medienmitteilung des Bundesrates:** [Ausländerrechtliche Situation von Opfern häuslicher Gewalt verbessert ab 1. Januar 2025](#)
- **Medienmitteilung des Bundesrates:** [Neues Sexualstrafrecht ab 1. Juli 2024](#)
- **Bildungsstelle Häusliche Gewalt:** www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch
- **Opferhilfe Schweiz:** www.opferhilfe-schweiz.ch
- **Fachstelle Zwangsheirat:** www.zwangsheirat.ch
- **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz:** www.maedchenbeschneidung.ch
- **Bundesamt für Polizei (fedpol):** www.fedpol.ch > Menschenhandel
- **Istanbul-Konvention:** www.coe.int > Istanbul Convention
- **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz:** www.sexuellebelastigung.ch (spezifische Informationen für sowohl Arbeitnehmende als auch Arbeitgebende); online-Beratung: www.belaestigt.ch; Arbeitgebende: www.kmukonkret.ch
- **Charta Prävention:** www.charta-praevention.ch
- **Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG):** www.skhg.ch
- **Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO):** www.frauenhaeuser.ch
- **Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS):** www.fvgs.ch > Fachstellen

Ausmass und Betroffenheit der Bevölkerung

INHALTE

- Statistische Daten aus dem Hell- und Dunkelfeld
- Betroffenheit von verschiedenen Bevölkerungsgruppen
- Anzeigeverhalten

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Kennen der Grössenordnung des Ausmasses von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt in der Schweiz und dass diese bei Personen im Fluchtcontext und mit Migrationshintergrund überproportional vorkommt

Im Hellfeld: in der Schweiz wird im Schnitt jede Stunde eine Straftat gegen die sexuelle Integrität bei der Polizei angezeigt (gegen 9000 pro Jahr), im Bereich der häuslichen Gewalt sind es sogar rund 2 Meldungen pro Stunde (rund 20 000 pro Jahr), 15 % von erfassten Kindeswohlgefährdungen betreffen sexuellen Missbrauch/Ausbeutung.

Im Dunkelfeld: jede fünfte Frau berichtet von erfahrener sexualisierter Gewalt, geschätzt erlebt jedes dritte Kind körperliche Gewalt in der Familie.

Wissen, dass Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund sowie LGBTIQ+-Menschen unterschiedlich von Gewalt betroffen sind

Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind zu 87 % Frauen, von Gewaltdelikten im öffentlichen Raum sind es zu 69 % Männer, 75 % der von Partnerschaftsgewalt Betroffenen sind Frauen, Menschen mit Behinderungen und LGBTIQ+-Menschen sind signifikant häufiger von Gewalt betroffen, geschätzte 22 400 Frauen und Mädchen in der Schweiz sind von Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffen oder davon bedroht. Die Fachstelle Zwangsheirat leistet pro Jahr in rund 350 komplexen Fällen Beratungs- und Fallarbeit. Jährlich werden rund 200 Fälle von Menschenhandel (oft Frauen in Zwangsprostitution) bekannt.

Die überproportionale Betroffenheit der ausländischen Bevölkerung kann einerseits durch eine stärkere Belastung mit Faktoren, die das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt erhöhen, sowie mit weiteren Faktoren wie patriarchalen Strukturen in Herkunftsländern und einer Normalisierung von Gewalt gegen Frauen erklärt werden, andererseits aber auch auf stereotype Wahrnehmungen bestimmter Gruppen durch Behörden und eine erhöhte Wachsamkeit und schnellere Anzeige zurückzuführen sein, was sich auf statistische Registrierungen übertragen kann. Unsicherheiten bezüglich aufenthaltsrechtlicher Konsequenzen erschweren zudem den Zugang zu Unterstützungsangeboten.

Sich bewusst sein, dass ein grosser Teil der geschlechtsspezifischen, sexualisierten und häuslichen Gewalt nicht angezeigt oder gemeldet werden (= statistisches Dunkelfeld)

Nur etwa jedes zehnte sexuelle Gewaltdelikt wird zur Anzeige gebracht. Gesellschaftliche Tabus, Schamgefühle, Angst vor negativen Konsequenzen wie Ausgrenzung durch das soziale Umfeld, Vergeltungsmassnahmen oder Beziehungsabbruch durch eine Person, zu der ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, oder fehlendes Wissen tragen dazu bei, dass viele Gewalttaten nicht gemeldet oder angezeigt werden.

Wissen, dass Falschanschuldigungen bei Sexualdelikten selten sind

Gemäss verschiedener Studien liegt die Falschanzeigerate von Sexualdelikten mit rund 5 % nicht höher als bei vergleichbaren Straftaten.

Mit dem Begriff/Konzept von Vergewaltigungsmythen vertraut sein

Stereotype falsche Vorstellungen von vermeintlich «richtiger Vergewaltigung» (z.B. Opfer wird im Wald von Unbekanntem unter Gewaltanwendung vergewaltigt) und vermeintlich «unrichtiger Vergewaltigung» (z.B. durch Alkoholkonsum oder Kleidung Mitschuld an Vergewaltigung, fehlende Gegenwehr etc).

Vergewaltigungsmythen kehren die Rollen von Täterschaft und Opfer um. Sie machen Opfer zu Unrecht verantwortlich für die Gewalttat und schützen die gewaltausübende Person.

Sich der Problematik von stereotypen Opfer- und Tatpersonenvorstellungen sowie von Mehrfachdiskriminierungen (Konzept der Intersektionalität) bewusst sein

Faktoren wie sozialer Status, Herkunft, Behinderung, Sucht etc. haben Einfluss auf das Anzeigeverhalten und Gewalterfahrungen; stereotype Vorstellungen (z. B. dass nur Frauen Opfer von häuslicher Gewalt sind) beeinflussen die Wahrnehmung und können zu Fehleinschätzungen führen.

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A4, A5 und B5: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- Bundesamt für Statistik (BFS): www.bfs.admin.ch > Häusliche Gewalt und Sexualisierte Gewalt
- Optimus Studie 2018: www.kinderschutz.ch > Kindeswohlgefährdung in der Schweiz
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH): www.fluechtlingshilfe.ch > Themen > Personen mit besonderen Rechten > Frauen im Asylverfahren
- Schweizerische Sicherheitsbefragung: www.kkpks.ch > Crime Survey 2022
- Dirk Baier, Lorenz Biberstein & Nora Markwalder 2022: Kriminalitätsoffererfahrungen der Schweizer Bevölkerung: Entwicklungen im Dunkelfeld 2011 bis 2021
- Faten Khazaei 2022: Fabrique de la différence: la réponse institutionnelle policière aux «violences domestiques». In: Swiss Journal of Sociology, 48 (3)
- Dirk Baier, Lorenz Biberstein & Nora Markwalder 2023: Betroffenheit von Gewalt in Partnerschaften: Ausmass und Entwicklung in der Schweiz. Ergebnisse von Repräsentativbefragungen
- Umfrage gfs.bern 2019: www.gfsbern.ch > Sexuelle Gewalt in der Schweiz
- Schweizerische Kriminalprävention (SKP): www.skppsc.ch > Sexuelle Gewalt und Vergewaltigungsmythen
- IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Modul 8 Stereotype und unbewusste Vorurteile
- humanrights.ch: www.humanrights.ch > Formen der Diskriminierung
- Gewalt gegen LGBTIQ in der Schweiz: www.gewalt-gegen-lgbt.ch
- Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch > weibliche Genitalverstümmelung
- fedpol 2024: www.fedpol.admin.ch > Menschenhandel > Links und Quellen > Lage- und Situationsbild Menschenhandel in der Schweiz
- Nature 2023: www.nature.com > Neuroscience evidence counters a rape myth. Nat Hum Behav 7, 835–838 (2023)
- Sandra Schwark, Nina Dragon & Gerd Bohner 2018: Falschbeschuldigungen bei sexueller Gewalt

Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren

INHALTE

- Ursachen der Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft
- Risikofaktoren für Gewalt
- Schutzfaktoren vor Gewalt

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Sich bewusst sein, dass es vielfältige Ursachen von Gewalt gibt, die sich nicht nur durch Persönlichkeitsmerkmale erklären lassen	<i>Bei der Entstehung von Gewalt spielen Faktoren auf den Ebenen Individuum, Beziehung, Gemeinschaft und Gesellschaft eine Rolle, die sich gegenseitig beeinflussen können.</i>
Kennen von Risikofaktoren für Gewalt, insbesondere das Eskalationspotential von Gewalt und das Risiko schwerwiegender körperlicher Verletzungen und/oder lebensbedrohlicher Situationen mit möglicher Todesfolge	<i>Geschlechterhierarchische und patriarchale Vorstellungen, Schwierigkeit mit durch die Migration veränderten Rollen und Stellungen umzugehen, Spannungsfeld zwischen kollektiven Vorgaben, soziokulturellen Normen und den Wünschen und Bedürfnissen von Individuen (auch in Bezug auf Sexualität), (mit)erlebte Gewalt in der Kindheit, Substanzmissbrauch (Alkohol, Drogen), Delinquenz und Kontrollverhalten, schwierige Lebenssituationen (Gesundheit, Wohnen, Finanzen, Arbeit), Übergangssituationen (Heirat, Geburt eines Kindes, Trennung, Migration), erhöhte Vulnerabilität und Mehrfachdiskriminierung, Verfügbarkeit von Waffen, Ausweglosigkeit, Rechtfertigung der Gewalt durch gewaltausübende Person, etc.</i>
Kennen von Schutz- und Resilienzfaktoren vor Gewalt	<i>Gleichberechtigung in der Partnerschaft, ökonomische Unabhängigkeit, von gegenseitigem Respekt geprägter Umgang innerhalb der Familie inkl. Einbezug des Willen des Kindes (auch in Bezug auf Sexualität), soziale Unterstützung, frühzeitige Intervention, Zugang zu professionellen Unterstützungsdiensten sowohl für Opfer als auch für gewaltausübende Personen, Elternbildung und Erziehungsunterstützung, Kennen der eigenen Rolle, etc.</i>
Verstehen der Gründe, die von häuslicher Gewalt betroffene Personen daran hindern, sich anderen anzuvertrauen, Hilfe zu holen, sich zu trennen oder die dazu führen, wiederholt in die gewalttätige Beziehung zurückzukehren	<i>Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zwischen Opfer und gewaltausübender Person, ökonomische Abhängigkeit, Loyalitätskonflikt gegenüber Eltern, fehlende Kenntnis über Hilfeleistungen, fehlende Sprachkenntnisse und soziale Integration, Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen, Angst vor sozialem Stigma inkl. Ausstoss aus der Familie, fehlendes resp. anderes Rechtsverständnis, ambivalente Bindung, Traumabindung und Angst vor dem Verlust der Kinder, Tabuisierung, Scham- und Schuldgefühle.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- EBG-Informationsblatt Häusliche Gewalt A2: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- Weltgesundheitsorganisation (WHO): www.who.int > Violence against women
- IMPRODOVA online-Trainingsmodule: www.improdova.eu > Trainingsmodule für den sozialen Sektor

Gewaltformen und ihre Folgen

INHALTE

- **Verschiedene Gewaltformen**
- **Gesundheitliche Folgen**
- **Soziale Folgen**
- **Transgenerationale Weitergabe von Gewalt**

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Kennen der Unterschiede von physischer, psychischer, sexualisierter und ökonomischer Gewalt sowie von digitalen Gewaltformen	<i>Physisch: von Schütteln, Stossen, Festhalten über Ohrfeigen und Faustschlägen über das Zufügen von schweren körperlichen Verletzungen (Brüche, Verbrennungen, Schnitte, Stiche, Quetschungen, innere Blutungen) bis hin zu sexuellen Übergriffen.</i> <i>Psychisch: Beleidigung, Beschimpfung, Drohung, Kontrolle oder Verbot von sozialen und Familienkontakten, elterlicher Paargewalt ausgesetzt sein, etc. Dazu gehören auch digitale Gewaltformen wie Cyberstalking, bildbasierte sexualisierte Gewalt, (Fake) Sextortion, sexuelle Belästigung auf digitalen Plattformen, Cybergrooming, etc.</i> <i>Sexualisiert: jede Form von unerwünschter oder erzwungener sexueller Handlung und grenzverletzendem Verhalten mit sexualisiertem Bezug, mit oder ohne Körperkontakt.</i> <i>Ökonomisch: Beschlagnahmung des Lohns, Arbeitszwang oder Arbeitsverbot, finanzielle Kontrolle, finanzielle Ausbeutung, etc</i>
Wissen, dass mit Gewalt neben physischen Verletzungen eine Bandbreite von psychischen Folgeproblemen einhergehen können	<i>Angstgefühle, Scham- und Schuldgefühle, Schlafstörungen, Essstörungen, Leistungs- und Konzentrations-schwierigkeiten, Entwicklungsstörungen bei Kindern, etc.</i>
Erkennen von Traumafolgen (z. B. nach sexualisierter Gewalt, auch bei Kindern, Zwangsheirat, FGM/C) und deren Auswirkungen	<i>Minderwertigkeitsgefühle, Angststörungen, Depressionen, Selbstverletzungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Suizidalität, etc.</i>
Kennen von möglichen sozialen Folgen	<i>Trennung und Scheidung (und deren finanziellen und sozialen Auswirkungen), Wohnungs- und Schulwechsel, sozialer Rückzug und Isolation, Auswirkung auf den Aufenthaltsstatus, etc.</i>
Wissen, welche Auswirkungen eine Anzeige auf das Aufenthaltsrecht einer Person haben kann	<i>Z. B. strafrechtliche Folgen für die beschuldigte Person, die auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.</i>
Verstehen der transgenerationalen Weitergabe von Gewalt	<i>Wer als Kind Gewalt erlebt hat, trägt ein erhöhtes Risiko, auch im Erwachsenenalter von (häuslicher) Gewalt betroffen zu sein oder selbst Gewalt auszuüben.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblätter Häusliche Gewalt A1, A6, B3:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- **Bildungsstelle Häusliche Gewalt:** www.bildungsstelle-haeusliche-gewalt.ch
- **Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Deutschland:** www.frauen-gegen-gewalt.de > Was tun gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt?
- **Nationale Plattform Jugend und Medien:** www.jugendundmedien.ch > Sexualität und Pornografie im Netz
- **Kinderschutz Schweiz:** www.kinderschutz.ch > Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung
- **Fachstelle Zwangsheirat:** www.zwangsheirat.ch
- **Schweizer Plattform gegen Menschenhandel:** www.plattform-menschenhandel.ch
- **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz:** www.maedchenbeschneidung.ch
- **Bundesamt für Gesundheit (BAG):** www.bag.admin.ch > Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung
- **Association Mémoire Traumatique et Victimologie:** www.memoiretraumatique.org; Muriel Salmona: «La mémoire traumatique» (2020) et « Comprendre et prendre en charge l'impact psychotraumatique des violences conjugales» (2017)
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule:** www.improdova.eu > Modul 1 Formen und Dynamiken häuslicher Gewalt
- **Interdisziplinärer Online-Kurs «Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt» (Deutschland):** www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de

Betroffenheit der Kinder von häuslicher und sexualisierter Gewalt

INHALTE

- **Ausmass der Betroffenheit**
- **Gewaltfolgen**
- **Kindswohlgefährdung**

WISSEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Kennen des Ausmasses von Kindswohlgefährdungen in der Schweiz	<i>Jede Stunde werden in der Schweiz zwischen drei und fünf Kindswohlgefährdungen gemeldet aufgrund von Vernachlässigung, psychischem, körperlichem oder sexuellem Missbrauch/Ausbeutung oder Miterleben von Gewalt in elterlichen Beziehungen (30 000 bis 50 000 pro Jahr). Ausländische Kinder und Jugendliche sind doppelt so oft von häuslicher Gewalt betroffen wie schweizerische Kinder und Jugendliche. Bei mehr als der Hälfte der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt sind Kinder involviert.</i>
Sich bewusst sein, dass je nach kulturellem Hintergrund Kinder und Jugendliche von Zwangsheirat und Genitalverstümmelung bedroht oder betroffen sein können	<i>Insb. zur Ferienzeit kann es zu Heiratsverschleppungen (sog. Outplacement) kommen; informelle Verheiratungen (z. B. religiöse Heiraten) können in der Schweiz auch schon vor dem Heiratsmindestalter von 18 Jahren stattfinden, auch wenn diese keine rechtliche Gültigkeit erlangen – im familiären Kontext aber gelten diese als verbindlich, ebenso können voreheliche Zwänge Betroffene stark belasten. Geschätzte 22 400 Frauen und Mädchen sind in der Schweiz von Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffen oder davon bedroht.</i>
Kennen der Gewaltfolgen auf die kindliche Entwicklung und die Gesundheit	<i>Beeinträchtigung von motorischen und sprachlichen Entwicklungen, Sozialkompetenz, Bindungsfähigkeit, psychische und körperliche Erkrankungen, etc.</i>
Sich bewusst sein, dass Kinder, die von häuslicher Gewalt (mit)betroffen sind, häufiger Opfer von Misshandlung und Vernachlässigung werden	
Sich bewusst sein, dass die Erziehungsfähigkeit der gewaltausübenden Person eingeschränkt ist, wodurch von einer Kindswohlgefährdung ausgegangen werden kann	<i>Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht befriedigt bzw. erfüllt oder verletzt werden und das Kind bzw. die oder der Jugendliche sich nicht entsprechend den eigenen Möglichkeiten entfalten kann.</i>
Kennen der Strategien von Gewaltausübenden im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern	<i>Aufbau von Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis, Opfer isolieren und zur Geheimhaltung drängen.</i>
Sich der Notwendigkeit bewusst sein, dass jede Situation innerfamiliärer Gewalt oder Misshandlung von Kindern der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden ist	<i>Wenn Kinder in Fälle häuslicher Gewalt involviert sind, bei drohender Zwangsheirat oder Mädchenbeschneidung muss eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht werden.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- **EBG-Informationsblatt Häusliche Gewalt B3:** www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen
- **Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO):** www.frauenhaeuser.ch > Häusliche Gewalt gegen Kinder
- **Kinderschutz Schweiz:** www.kinderschutz.ch > Leitfaden Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln
- **Kinderschutz Schweiz:** www.kinderschutz.ch > Kinder im Kontext häuslicher Gewalt
- **Kinderschutz Schweiz:** www.kinderschutz.ch > Sexualisierte Gewalt an Kinder
- **Kinderschutz Schweiz:** www.kinderschutz.ch > Gemeinsam gegen Cybersexualdelikte an Kindern und Jugendlichen
- **DAO:** www.frauenhaeuser.ch > Häusliche Gewalt gegen Kinder
- **IMPRODOVA online-Trainingsmodule:** www.improdova.eu > Modul 2 Indikatoren bei für häusliche Gewalt/8. Pädiatrie
- **SFH:** www.fluechtlingshilfe.ch > Themen > Personen mit besonderen Rechten > Unbegleitete Kinder in Asylverfahren
- **Fachstelle Zwangsheirat:** www.zwangsheirat.ch
- **Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz:** www.maedchenbeschneidung.ch > Weibliche Genitalbeschneidung und Kinderschutz – Ein Leitfaden für Fachpersonen
- **E-Learning zum Thema FGM für Fachpersonen:** www.e-learning.maedchenbeschneidung.ch
- **Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung:** www.stop-fgm.admin.ch
- **Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES):** www.kokes.ch > Melderechte und Meldepflichten

INHALTE

- **Erkennen von Gewalt und Gefährdung**
- **Interkulturalität**
- **Meldepflicht und Melderecht**
- **Wissen zum Aufenthalts- und Asylrecht**

KOMPETENZEN**ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE**

Sich bewusst sein, dass (häusliche/sexualisierte) Gewalt immer vorkommen kann und diese eine Ursache für unterschiedliche körperliche und psychische Beschwerden sein kann	<i>Personen können unabhängig von Alter, Geschlecht, Sprache, Nationalität, Religionszugehörigkeit, sozialer Schicht/Herkunft, Gesundheitszustand etc. von Gewalt betroffen sein.</i>
Wissen, dass geflüchtete Menschen besonders betroffen sind und es geschlechtsspezifische Fluchtgründe gibt	<i>Geflüchtete Menschen und insbesondere geflüchtete Frauen erleben oft bereits im Herkunftsland, auf der Flucht und z. T. auch im Zufluchtsland geschlechtsspezifische Gewalt und sind Ausbeutung ausgesetzt.</i>
Sich der besonderen Risiken für Frauen und Minderjährige in Asylunterkünften bewusst sein	<i>Aufgrund der in den Asylzentren herrschenden Infrastruktur sind Frauen grösseren Risiken geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ausgesetzt (keine Privatsphäre oder -räume, sexuelle Gesundheit, ggf. Abhängigkeit vom Betreuungspersonal etc.).</i>
Sich bewusst sein, dass Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt und als direkt von Gewalt Betroffene besonders vulnerabel sind	
Wissen, dass nicht nur Frauen, sondern auch Männer von Zwangsheirat oder einer Heiratsverschleppung (sog. Outplacement) betroffen sein können	<i>Outplacement: Eine Person wird für den Zweck einer Zwangsverheiratung oder Vorbereitung dazu ins Ausland gebracht und/oder dort gegen ihren Willen festgehalten, oft während der Ferienzeit (sog. Ferienzwangsheirat). LGBTQ+-Menschen weisen aufgrund der vorherrschenden Heteronormativität eine grosse Vulnerabilität für Zwangsheiraten (auch im Ausland) auf.</i>
Wissen, dass Frauen von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffen sein können und welche Folgen diese hat	<i>Schmerzen im Genitalbereich, chronische Infektionen, Menstruationsbeschwerden, Geburtskomplikationen, psychische Probleme. Betroffene Frauen sollten an spezialisierte weibliche Fachpersonen weitergeleitet werden (Gynäkologinnen, Hebammen etc., diese werden auch über das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz vermittelt).</i>
Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution erkennen	<i>Menschenhandel ist definiert als Anwerben, Anbieten, Verbringen, Vermitteln, Beherbergen oder Annehmen von Menschen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (in der Prostitution, aber nicht nur), der Ausbeutung als Arbeitskraft oder in der Bettelei. Dabei werden Kinder, Frauen oder Männer durch Gewalt, Täuschung (z. B. Loverboy-Methode), Drohung oder Nötigung angeworben, vermittelt und ausgebeutet. Meist gibt es nur subtile Anzeichen, die auf Menschenhandel hindeuten.</i>
Sich den Folgen einer Traumatisierung im Kontext Migration bewusst sein und situationsgerecht damit umgehen	<i>Verständnis für häufig auftretenden Traumafolgestörungen haben. Neben der posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) spricht man insbesondere im Kontext von Fluchtmigration des Öfteren von einer komplexen PTBS, neu mit einer Diagnose im ICD-11. Sie zeichnet sich nicht durch ein einzelnes Ereignis, sondern durch chronische Traumatisierung aus. Auch die Folgen unterscheiden sich von einer punktuellen Traumatisierung und es bestehen zusätzliche Störungen in den Bereichen Emotionsregulierung, Selbstwertgefühl und zwischenmenschliche Probleme.</i>
Sich interkulturelle Kompetenzen aneignen	<i>Interkulturelle Kompetenzen ermöglichen es, Menschen aus unterschiedlichen Kulturen zu verstehen und mit ihnen effektiv zu kommunizieren und zu interagieren. Ein Beizug einer interkulturellen Übersetzung hilft nicht nur, sprachliche Barrieren zu überwinden, sondern ermöglicht das kulturelle Verständnis.</i>

Kennen der Regelung des Asyl- und Aufenthaltsrecht bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt	<i>Asylrecht (SR 142.31): Frauenspezifischen Fluchtgründen wird gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG Rechnung getragen.</i> <i>Ausländerrecht (SR 142.20): Aufenthaltsregelungen im Rahmen eines Familiennachzugs können die Abhängigkeit zwischen Opfer und gewaltausübender Person verstärken und das Risiko von (fortgesetzter) Gewalt erhöhen. Auch der Zugang zu unterstützenden Massnahmen kann erschwert sein, wenn Unsicherheiten über den Aufenthaltsstatus bestehen oder von der gewaltausübenden Person aufenthaltsrechtliche Konsequenzen angedroht werden. Nach Art. 50 AIG haben durch Familiennachzug in die Schweiz gekommene Personen nach der Eheauflösung Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung, u.a. wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Hierzu zählt z. B. eheliche Gewalt oder Zwangsheirat sowie eine starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland. Für «Sans-Papiers» und Personen mit Schutzstatus S gibt es keine Regelung.</i>
Kennen der Richtlinien der eigenen Institution betreffend Melde- und Anzeigerechten/-pflichten sowie den Umgang mit Personendaten	<i>Für Institutionen: über Richtlinien betreffend Amts- und Berufsgeheimnis sowie über Melde- und Anzeigerechte bei Gewalt informieren.</i> <i>Für Mitarbeitende: sich darüber im Klaren zu sein, wer einer Schweigepflicht untersteht, wer Meldepflichten und -rechte gegenüber der KESB und wer strafrechtliche Anzeigepflichten oder -rechte hat.</i> <i>Melderecht steht grundsätzlich jeder Person zu, auch Mitarbeitenden im Asylbereich. Grundsätzlich hat unter Beachtung der Amts- und Berufsgeheimnisse jede Person ein Anzeigerecht (Art. 301 StPO). Die Meldepflicht bei Minderjährigen- oder Zwangsheiraten kann zu einer Prüfung und allfälliger Ungültigkeitserklärung der Ehe führen.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- DOSAVI – Begleitetes Erkennen und soziale Orientierung bei Situationen von häuslicher Gewalt: www.vd.ch (in Französisch)
- DOSAVI-Methodik zur Erkennung einer Gewaltproblematik für Fachpersonen im Sozialwesen: www.haeuslichegewalt-vs.ch > Bildung
- EBG-Informationsblatt B5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext: www.ebg.admin.ch > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen Gewalt gegen Frauen
- INTERPRET – Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln in der Schweiz: www.inter-pret.ch
- SFH zu Trauma und Migration: www.fluechtlingshilfe.ch > Bildungsangebote > Allgemeine Weiterbildungen > Migration und Trauma
- Fachstelle Zwangsheirat: [Guidelines – Praxishinweise für Fachpersonen](#)
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz: www.maedchenbeschneidung.ch
- E-Learning zum Thema FGM für Fachpersonen: www.e-learning.maedchenbeschneidung.ch
- Beratungs- & Schulungszentrum Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung ACT212: www.act212.ch
- Sexuellen Gesundheit Schweiz: www.sexuelle-gesundheit.ch > Sexualisierte Gewalt
- Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende: www.rechtsberatungsstelle.ch
- Verein Plateforme sans-papiers Suisse: www.sans-papiers.ch
- Schweizer Plattform gegen Menschenhandel: www.plattform-menschenhandel.ch
- Fachberatung und Weiterbildung: Brava: www.brava-ngo.ch > Gewalt an Frauen
- Unterstützung bei Traumatisierungen: [Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK](#)
- Staatssekretariat für Migration (SEM): www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren > Handbuch Asyl und Rückkehr D2 – Geschlechtsspezifische Verfolgung
- Häusliche Gewalt im Kontext von Flucht und Asyl – Leitfaden für den Asylbereich im Kanton Bern, www.humanrights.ch > Informationsplattform > Menschenrechte > MigrationAsyl > Dossier: Basiswissen Asylrecht > Geschlechtsspezifische Fluchtgründe

Gewalt ansprechen und Betroffene unterstützen

INHALTE

- **Ansprechen**
- **Informieren**
- **Triagieren**
- **Eigene Grenzen und Rolle**

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Ansprechen von Gewalt im Wissen darüber, dass von Gewalt betroffene Personen oft aus Scham und Angst nicht von sich aus über Gewaltvorfälle berichten	Fragebeispiele finden sich in verschiedenen Leitfäden und Interventionsprotokollen.
Sich der Wichtigkeit des sprachlichen Zugangs bewusst sein und die Rechte Betroffener auf eine interkulturelle Übersetzung kennen	Interkulturelle Dolmetschende hinzuziehen und sprachlichen Zugang sichern.
Wissen, welche Rahmenbedingungen für ein Ansprechen der Gewalt notwendig sind	Genügend Zeit, Aufbau Vertrauensbasis, geschützter Rahmen (ohne Begleitperson), Transparenz über mögliche Folgen, Übersetzung falls nötig (nicht Familie, möglichst Person desselben Geschlechts), Kinder nicht dabei.
Kennen des Hilfesystems für gewaltbetroffene Personen, wissen, welche Stellen welche Zuständigkeit haben, sowie fähig sein, die Person an die richtige Stelle zu verweisen	Kantonale Opferhilfe-Beratungsstellen, Frauenhäuser, Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten, Plattform Sans-Papiers, Fachstelle Zwangsheirat, Schweizer Plattform gegen Menschenhandel, Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, Beratungsstelle für Gewaltausübende oder weitere spezifische Beratungsstellen wie bspw. für LGBTIQ+-Personen. Allenfalls im Einverständnis mit der Person den Erstkontakt mit einer Beratungsstelle organisieren.
Wissen, welche Folgen häusliche Gewalt für Kinder hat und den gewaltbetroffenen Eltern teil darüber informieren	Störungen wie Unsicherheitsgefühle, Ängstlichkeit, Schuldgefühle, Schlaf- oder Ernährungsstörungen, Lern- oder Beziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen, Aggressionen, Gewaltbereitschaft, Risikoverhalten, etc.
Wissen, welche Handlungsmöglichkeiten bei einem Verdacht einer Zwangsverheiratung bestehen	Direktes Gespräch mit potenziell Betroffenen, sich melden bei der Fachstelle Zwangsheirat (untersteht der Schweigepflicht für eine Beratung für (potenziell) Betroffene und/oder ein Coaching für die Fachperson), Einbeziehen von/ vernetztes Triagieren an weitere unterstützende Stellen, aber keine Schritte unternehmen, welche Betroffene gefährden könnten; Betroffene transparent über mögliche Konsequenzen (Offizialdelikte) beim Einbezug bestimmter Stellen informieren.
Wissen, wie von einer Genitalverstümmelung gefährdete Mädchen unterstützt werden können	Kontaktaufnahme mit dem Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz bzw. mit einer regionalen Anlaufstelle des Netzwerkes, Hinweis auf Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung, Ausreise allenfalls verhindern.
Wissen, wie mit Betroffenen von Menschenhandel interagieren	Wenn Anzeichen von Menschenhandel vorhanden sind, den Betroffenen nahelegen, mit einer spezialisierten Opferhilfeorganisation in Verbindung zu treten (siehe Schweizer Plattform gegen Menschenhandel).
Respektieren, wenn die betroffene Person keine weiteren Schritte wünscht bzw. Hilfe ablehnt, sofern sie urteilsfähig ist und keine akute Gefährdung (auch nicht Kindswohl) besteht	
Auf Dokumentation von Vorfällen geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt hinweisen oder diese selber sicherstellen	Als Grundlage für eine allfällige strafrechtliche Verfolgung oder ein ausländerrechtliches Verfahren ist eine Dokumentation wichtig (Gewaltdelikt, Ort und Zeitpunkt, Angaben zur gewaltausübenden Person, bei digitalen Gewaltformen Chat-Verläufen, Mails, etc. als Beweise sichern).
Sich der eigenen Rolle und Möglichkeiten, aber auch deren Grenzen bewusst sein und diese reflektieren können	Situationen können belastend sein (z. B. keine Annahme von Hilfe oder übersteigerte Erwartungen seitens Betroffenen), weshalb persönliche Abgrenzung wichtig ist. Möglichkeit der Weitergabe der Zuständigkeit prüfen, andere Fachpersonen oder Fachstellen können (auch anonym) angefragt und beigezogen werden.

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- Interkulturelles Dolmetschen in der Schweiz: www.inter-pret.ch
- Kantonale Integrationsprogramme: www.kip-pic.ch > Materialien > Individuelle Beratung im Bereich Integration
- Femmes-Tische – Gesprächsrunden für Frauen: www.femmestische.ch
- Männer-Tische – Gesprächsrunden für Männer: www.femmestische.ch > Angebote > Männer-Tische
- Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Verein Plateforme sans-papiers Suisse: www.sans-papiers.ch
- Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung: www.maedchenbeschneidung.ch
- Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung: www.stop-fgm.admin.ch
- SKHG: www.skhg.ch > Leitfaden Kontakt nach häuslicher Gewalt (beinhaltet in verschiedenen Kapiteln Beispiele zu Fragemöglichkeiten zur Gewaltbetroffenheit)
- Schweizer Plattform gegen Menschenhandel: www.plattform-menschenhandel.ch
- Fachberatung und Weiterbildung: Brava: www.brava-ngo.ch > Gewalt an Frauen
- Unterstützung bei Traumatisierungen: Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer SRK
- Online-Speicher für Beweismittel von häuslicher Gewalt und Stalking: www.with-you.ch
- Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO): www.frauenhaeuser.ch
- Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS): www.fvgs.ch > Fachstellen
- Fachverband für professionelle Arbeit Migration und Integration: www.migrationplus.ch > Ausbildung

Spezifische Verantwortung von Behördenstellen

INHALTE

- **Traumatisierung**
- **Häusliche Gewalt**
- **Gewaltausübende**
- **Zwangsheirat**

KOMPETENZEN

ERLÄUTERUNGEN / BEISPIELE

Sich auseinandersetzen mit posttraumatischem Verhalten und Belastungsstörungen	<i>Opfersensible Befragungen und Anhörungen, da Stress- und Traumafolgen Auswirkungen auf Erinnerungsvermögen und Aussageverhalten haben können. Traumata können zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen und weiterbestehen, z. B. vor und während der Flucht, aber auch im Migrationskontext in der Schweiz. Hinzu kommen sich verändernde Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb einer Familie oder auch unterschiedliche Anpassungen einzelner Familienmitglieder an die neuen Normen und Verhältnisse, was Einfluss auf Gewaltvorkommen und Traumata haben kann.</i>
Wissen, dass in Fällen häuslicher Gewalt für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene einen Anspruch auf einen Kantonswechsel besteht	<i>Opfer von häuslicher Gewalt haben Anspruch auf Kantonswechsel aufgrund einer schwerwiegenden Gefährdung, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist.</i>
Sich bewusst sein, dass in Fällen häuslicher Gewalt ein Aufenthaltsrecht im Rahmen eines Familiennachzugs die Abhängigkeit zwischen Betroffener und Gewaltausübender Personen verstärken kann	<i>Betroffene von häuslicher Gewalt, deren Aufenthaltsrecht vom Ehepartner oder von der Ehepartnerin abhängt, befürchten den Verlust des Aufenthaltsrechts im Falle einer Trennung; auch kann die Integration durch die Gewaltbetroffenheit oder im Falle einer Zwangsheirat verzögert oder verhindert werden, was bei einer allfälligen Prüfung der Härtefallregelung gemäss Art. 50 AIG zu berücksichtigen ist.</i>
Informieren über das Recht auf ein Leben frei von Gewalt und über die Rechte von Gewaltbetroffenen	<i>Im Rahmen der Erstinformation für neu zugezogene Personen, bei Informationsveranstaltungen in Asylunterkünften oder sonstigen Veranstaltungen.</i>
Prüfen von ausländerrechtlichen Massnahmen gegenüber gewaltausübenden Personen und Meldung an die Strafverfolgungsbehörde und KESB	<i>Verpflichtung zum Besuch eines Lernprogramms oder einer Beratung gegen Gewalt im Rahmen einer Integrationsvereinbarung; Meldung von Gewaltausübenden an Strafverfolgungsbehörden (z. B. bei Gewährung eines Kantonswechsels oder einer Härtefallregelung gemäss Art. 50 AIG).</i>
Wissen, welche Folgen eine Zwangsheirat für betroffene junge Erwachsene hat, und dass Minderjährigenheiraten verboten sind und zu einer Annullierung der Ehe führen können	<i>Hinweise oder Vorgehensmöglichkeiten zur Klärung eines Verdachts auf eine Zwangsheirat bei:</i> Zivilstandsbehörden: Hinweise auf Zwangsheirat können z. B. ein hartnäckiges Begleiten der zukünftigen Ehepartner/innen zu Gesprächen sein oder die Erwähnung informeller Heiratszeremonien im Vorfeld der Ziviltrauung (Verletzung des Primats der Ziviltrauung gem. Art. 97 Abs. 3 ZGB). Einwohnerbehörden: Werden nur einzelne Familienmitglieder abgemeldet (z. B. minderjährige Tochter), dann sollten die betreffenden Personen separat zu den Abmeldegründen befragt werden. Migrationsbehörden: Bei beantragtem Familiennachzug von jung verheirateten Personen diese, v. a. wenn sie sich noch in Ausbildung befinden, separat befragen. Schulen: übermässige Kontrolle durch Familienmitglieder, Geheimhalten einer Liebesbeziehung, starke Konzentrationsschwierigkeiten, Angst in die Ferien zu fahren, unerklärbare Absenzen nach den Schulferien. Bei Bedarf Fachstelle Zwangsheirat oder andere Anlaufstellen kontaktieren (anonyme Fallschilderung und fachliches Coaching möglich).
Wissen, dass Opfer von Menschenhandel auch über das Asylsystem in die Schweiz gelangen	<i>Anzeichen von Menschenhandel ernst nehmen, Schutzmassnahmen sicherstellen und eine spezialisierte Opferberatungsstelle beiziehen.</i>
Dokumentieren von Gewaltvorfällen	<i>Behörden, die von Gewaltvorfällen Kenntnis erlangen, prüfen die Meldepflicht und halten Informationen dazu fest (Gewaltdelikt, Ort und Zeitpunkt, Angaben zur gewaltausübenden Person).</i>
Verhindern von Mehrfachdiskriminierungen	<i>Sich eigener stereotyper Bilder und Vorstellungen bewusst sein und alle Menschen unvoreingenommen begegnen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Sprache, Alter, Religion, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Gesundheitszustand, Behinderung, Migrationsstatus, etc.</i>

GRUNDLAGEN & INFORMATIONEN

- SFH zu Trauma und Migration: www.fluechtlingshilfe.ch > Bildungsangebote > Allgemeine Weiterbildungen > Migration und Trauma
- Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO): www.frauenhaeuser.ch
- Fachstelle Zwangsheirat: www.zwangsheirat.ch
- SEM: www.sem.admin.ch > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Das Asylverfahren > Nationale Asylverfahren > Handbuch Asyl und Rückkehr F6 – Gesuche um Kantonswechsel
- SEM: www.sem.admin.ch > Integration & Einbürgerung > Zwangsheiraten > Themenblätter Zwangsheirat
- Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung: www.maedchenbeschneidung.ch
- Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS): www.fvgs.ch > Fachstellen
- Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration (KOFI): www.kofi-cosi.ch
- KKF: www.kkf-oca.ch > Publikationen > Gewaltprävention in Kollektivunterkünften
- Häusliche Gewalt im Kontext von Flucht und Asyl – Leitfaden für den Asylbereich im Kanton Bern, www.humanrights.ch > Informationsplattform > Menschenrechte > MigrationAsyl > Dossier: Basiswissen Asylrecht > Geschlechtsspezifische Fluchtgründe
- SEM: www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung > Asylregionen und Bundesasylzentren > Betriebskonzept Unterbringung (BEKO)
- SEM: www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung > Asylregionen und Bundesasylzentren > FAQ Bundesasylzentren > Konzept Gewaltprävention in den Bundesasylzentren
- Schweizer Plattform gegen Menschenhandel: www.plattform-menschenhandel.ch > Politische Schwerpunkte > Menschenhandel im Asylsystem
- Weiterbildungskurs Universität Freiburg: www.unifr.ch > Unsere Kurse > Ausländische Opfer häuslicher Gewalt